



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 382/11

vom

9. Oktober 2012

in dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH, vertreten durch den Liquidator Andrzej Rosczyk, Westfälische Straße 41, Berlin,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Siegmann -

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler Dr. Bernd Halstenberg, Schönhauser Allee 120, Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Toussaint und Prof. Dr. Schmitt -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Ball, den Richter Dr. Frellesen, die Richterin Dr. Hessel sowie die Richter Dr. Achilles und Dr. Schneider

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 10. Februar 2011 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 30.000.000 €.

Ball

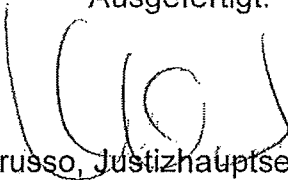
Dr. Frellesen

Dr. Hessel

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Ausgefertigt:


Vorusso, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

